

## **Besuchs- und Infektionsschutzkonzept des Blindeninstitutes Thüringen**

Das Blindeninstitut Thüringen gehört organisatorisch zur Blindeninstitutsstiftung Würzburg, einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die mit über 2400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Trägerin unterschiedlicher Unterstützungsangebote für sehbehinderte und blinde Menschen, auch mit weiteren Beeinträchtigungen, an Standorten in Bayern und Thüringen ist. Menschen mit Taubblindheit und Hörsehbehinderung, Menschen mit medizinisch-pflegerischem oder hohem psychosozialen Unterstützungsbedarf wird ebenfalls eine adäquate fachliche Begleitung geboten.

Das Leistungsangebot des 1994 gegründeten Blindeninstituts Thüringen umfasst die offene Beratung, die mobile Frühförderung, die Bentheim-Schule, Wohnangebote für Kinder- und Jugendliche sowie für Erwachsene mit angeslossenem Förderbereich, eine interdisziplinäre Heilmittelpraxis, ärztliche Betreuung und Behandlung, Diagnostik und Fortbildung.

In der Einrichtung in Schmalkalden stehen in besonderer Weise sehbehinderte und blinde Menschen mit komplexen Behinderungen im Mittelpunkt des Engagements.

Die Klienten des Kinder- und Jugendbereiches und des Erwachsenenbereiches leben in Einzel- oder Doppelzimmern in kleinen eigenständigen Wohngruppen. Jede Wohngruppe ist in persönliche und gemeinsame Lebensbereiche untergliedert.

### **Allgemeine Grundsätze und rechtliche Ausgangslage**

Zum Schutz der Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen gilt ab dem 1. April 2021 folgendes Stufenkonzept nach § 30 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Diese Verordnung führt die bisherige 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO und die 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO zusammen. Das Stufenkonzept orientiert sich am aktuellen Infektionsgeschehen vor Ort.

Grundsätzlich gilt für alle Besucherinnen und Besucher, dass sie keine Grippe- bzw. Corona spezifischen Krankheitssymptome aufweisen dürfen!

### **Testungen**

Besuchern in Einrichtungen und in Angeboten darf der Zutritt nur nach einer erfolgten Testung mittels eines Antigenschnelltests mit negativem Testergebnis gewährt werden. Dem verlangten negativen Testergebnis mittels eines Antigenschnelltests steht ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests gleich, der nicht älter als 48 Stunden ist. Auf die Durchführung eines Antigenschnelltests kann verzichtet werden, sofern eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests vorgelegt werden kann, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Die Einrichtungen der Pflege und die besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind verpflichtet, Antigenschnelltests vorzuhalten, auf Verlangen des Besuchers eine Testung bei diesem vorzunehmen und das Ergebnis auf Verlangen des Besuchers schriftlich zu bestätigen. Bei Besuchern, die geimpfte Personen oder genesene (ab Tag 28 nach Erkrankung bis maximal 6 Monate nach Erkrankung) Personen sind, ist auf die Durchführung oder den Nachweis einer Testung zu verzichten, wenn die zu

besuchende Person ebenfalls eine geimpfte Person oder eine genesene Person ist. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

**Stufe 1 (Inzidenz 0 bis 100):**

Besuchsbeschränkungen sind allgemein aufgehoben, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2 Infektionsgeschehen vor Ort gibt. Besucher dürfen die Gebäude jedoch nicht die Wohngruppen betreten. Die Auflagen unter 1., 2. und 3. gelten weiterhin. D.h. Besuche müssen weiterhin bei den Bereichsleitungen angemeldet werden, sind aber jederzeit möglich.

**Stufe 2 (Inzidenz mehr als 100):**

Gibt es in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt wieder vermehrt Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 (oberhalb des Schwellenwerts von 100 Infektionen je 100.000 Einwohner), gilt folgende Regelung: Es dürfen höchstens zwei zu registrierende Besucher je Klient/-in täglich zu Besuch kommen. Die Besucher dürfen täglich wechseln. Die Auflagen unter 1., 2. und 3. gelten weiterhin.

**Stufe 3 (Inzidenz mehr als 200):**

Gibt es in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt wieder vermehrt Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 (oberhalb des Schwellenwerts von 200 Infektionen je 100.000 Einwohner), gilt folgende Regelung: Es dürfen höchstens zwei fest zu registrierende Besucher je Klient/-in täglich zu Besuch kommen, jedoch ist ein wöchentlicher Wechsel der Besuchspersonen möglich.

**Stufe 4:**

Gibt es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen im Blindeninstitut Thüringen, sind Besuche verboten. Ist es möglich das Infektionsgeschehen im Blindeninstitut räumlich und personell von anderen Bereichen zu trennen (z.B. Robert-Koch-Haus, Kniese-Haus), gilt das Besuchsverbot nur für den vom Infektionsgeschehen betroffenen Bereich.

Hierzu ergehen entsprechende behördliche Anordnungen.

Von den allgemeinen Besuchsverboten ausgenommen sind die behandelnden Ärzte sowie therapeutische Berufsgruppen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung physio- bzw. ergotherapeutischer sowie podologischer Maßnahmen bestimmt im Einzelfall der behandelnde Arzt. D. h. in der Regel sind auch die Physio- oder Ergotherapeuten, Logopäden, medizinische Podologen und andere therapeutische Berufsgruppen vom Besuchsverbot ausgenommen, wenn die Behandlung dringend medizinisch erforderlich ist oder es andere Regelungen erlauben. Ebenfalls vom Besuchsverbot ausgenommen sind Pflegedienste, kosmetische Fußpflege, Friseure (siehe Hygieneplan Kosmetische Fußpflege und Friseur), Mitarbeiter\*innen der Seelsorge, palliative Dienste wie z.B. Hospizdienste oder SAPV-Dienstleister.

Mitarbeiter von Sanitätshäusern und Apotheken dürfen die Gebäude aber nicht die Wohngruppen betreten.

**Besuchs- und Infektionsschutzkonzept ab 1. April 2021**

Aufgrund der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand 31.03.2021) können Besuche gem. § 30 Abs. 2 in unseren Einrichtungen unter Einhaltung von besonderen Schutzvorschriften stattfinden.

Zum Schutz all unserer Klienten müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Infektion in den Wohngruppen weitestgehend zu minimieren. Diese Maßnahmen werden nachfolgend beschrieben:

### 1. Räumliche Vorgaben

Das Blindeninstitut Thüringen stellt für die Bereiche Wohnen Kinder und Jugendliche und Wohnen Erwachsene einen konkret zugewiesenen Besuchsraum zur Verfügung. Hierbei ist jedoch stets das Hausrecht des Vermieters als Vorgabe maßgebend.

Im **Kniese-Haus** (Kinder und Jugendbereich) wird der Freizeitraum im Erdgeschoss als Besucherzimmer genutzt. Dieser Raum ist ohne ein Betreten der Wohngruppe zugänglich. Eine Besuchertoilette ist in diesem Bereich entsprechend ausgeschildert.

Im **Robert-Koch-Haus** wird für die Besucher der Klienten der Wohngruppen der Förderraum im 1. Obergeschoss im Bauteil C (Hinterer Eingang, Bentheim-Schule) genutzt. Der Förderraum ist über eine separate Treppe zu erreichen.

**Der Aufzug darf von Besuchern nicht genutzt werden.**

Eine Besuchertoilette ist in diesem Gebäudebereich entsprechend ausgeschildert.

Maskenpflicht und Abstandsregeln gelten weiterhin. Um psychische Belastungen bei den Klienten mit geistiger Behinderung zu vermeiden, ist Körperkontakt zwischen Besuchern und Klienten nicht ausdrücklich verboten und sollte individuell unter Risikoabwägung entschieden werden.

Das Blindeninstitut stellt Händedesinfektionsmittel an den Eingängen für die Besucher bereit. Nach dem Besuch werden die genutzten Flächen (Tisch und Stuhl) von den Mitarbeiter\*innen desinfiziert. Eine weitere Flächen-Desinfektion (Fußboden, Handläufe, Treppen, etc.) ist nicht notwendig. Auf die Vorgaben des RKI (Stand 07.04.2021) wird hingewiesen.

### 2. Besucherregelung

- Der Besuch muss mit einem Vorlauf von 48 Stunden bei den zuständigen Bereichsleiterinnen

**Wohnen Kinder und Jugendliche: Frau Katrin Bastam,**

E-Mail: [katrin.bastam@blindeninstitut.de](mailto:katrin.bastam@blindeninstitut.de), Tel.: 03683/643-65;

**Wohnen Erwachsene: Frau Claudia Gerlach-Horn,**

E-Mail: [claudia.gerlach-horn@blindeninstitut.de](mailto:claudia.gerlach-horn@blindeninstitut.de), Tel.: 03683/643-38 oder über die Zentrale Tel.: 03683/643-0,

Mo.-Fr. 9.00 – 15.00 Uhr, angekündigt und genehmigt werden.

**Die Anmeldungen können nicht über die Wohngruppen getätigt werden.**

**Ein spontaner Besuch ist nicht gestattet.**

- Eine Voranmeldung ist unabdingbar, da maximal nur ein Besuch (es können auch mehrere Personen zu Besuch kommen) pro Klient gleichzeitig den jeweiligen Besucherraum betreten darf/kann.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nach Risikoabwägung entsprechend zu entscheiden. Ein Mitbringen von Geschenken ist möglich.
- Spaziergänge/Ausflüge in die Umgebung sind möglich. Menschenansammlungen sollten weitestgehend gemieden werden. Sofern möglich sollten die Klienten einen MNS tragen.

- Besuche und Besuchszeiten sind zu registrieren und werden schriftlich dokumentiert. Dies dient zur Nachverfolgung von Infektionsketten bei etwaiger Infektion (Siehe Anlage 1 – Besucherfragebogen).
- Besucher dürfen keine Grippe- bzw. Corona spezifische Krankheitssymptome aufweisen! Besucher ohne Immunität dürfen in den in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu positiv getesteten Personen gehabt haben. Dies muss auf einem gesondert auszufüllenden Besucherbogen bestätigt werden.

### **3. Schutzausrüstung**

Besucher sind dazu verpflichtet sich beim Betreten des Gebäudes die Hände zu desinfizieren. Darüber hinaus ist vor dem Betreten und während der kompletten Besuchszeit das Tragen einer FFP2-Maske gem. §30 Abs. 4 Pflicht. Diese Mund-Nasen-Bedeckung ist durch den Besucher selbst mitzubringen. Weitere Schutzausrüstung ist nicht erforderlich.

Bewohner sollten, soweit sie es tolerieren, während des Besuches ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren Hygieneplan BIT Corona-Pandemie – Prävention SARS-CoV-2 Infektion (Anlage 2)

### **4. Beurlaubungen in das Elternhaus**

Beurlaubungen in das Elternhaus sind in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens in der Region und in der Region des Elternhauses möglich. Eltern werden vor Beurlaubung über das Infektionsrisiko und die notwendigen Hygieneregeln (keine Kontakte zu weiteren Personen außer gesunden engen Familienangehörigen) während des Urlaubes im Elternhaus schriftlich belehrt. Eine schriftliche Bestätigung der Eltern zur Einhaltung der Hygieneregeln muss vor Urlaubsantritt vorliegen. Ebenso werden Eltern über notwendige Abstandsregelungen und Gesundheitsbeobachtung der Klienten nach Rückkehr in den Wohnbereich schriftlich informiert. Vor Rückkehr in den Wohnbereich muss durch die Eltern schriftlich bestätigt werden, dass bei dem Klienten/der Klientin kein Infekt oder Fieber während der Beurlaubung und kein Kontakt zu Personen mit Infekt bzw. positivem SARS-CoV-2 Nachweis vorlag.

Sofern möglich und zumutbar erfolgt eine Separierung innerhalb des Wohnbereiches des Klienten/ der Klientin nach der Beurlaubung laut RKI Empfehlung für 7 – (14) Tage. Wohnbereiche mit Rückkehrern aus dem Elternhaus führen bei allen Klienten und Mitarbeitern eine Gesundheitsbeobachtung inkl. Temperaturmessung durch und dokumentieren dies. Klienten/Klientinnen, die geimpft bzw. von einer Covid 19 Erkrankung genesen sind, müssen weder separiert noch getestet werden.

### **5. Verstöße**

Bei Verstößen gegen oben genannte Regelungen behält sich das Blindeninstitut vor, zum Schutz aller Klienten, das Besuchsrecht einzuschränken.

Diese massiven Maßnahmen dienen dem Schutz aller Klienten sowie unseren Mitarbeiter\*innen und gewähren gleichzeitig eine langsame und sukzessive Rückkehr zur Normalität.

  
Annette Peters  
Institutsleitung